

Ursula Uttinger / Jean Brogle

Sport-Streaming boomt – rechtliche Grenzen und Risiken

Kaum ein Sportevent, den man nicht live mitverfolgen könnte – praktisch weltweit. Der Breitensport ist inzwischen genauso involviert – Sichtbarkeit der Sportart bzw. des Sportevents ist das Zauberwort. Je nach Veranstaltung und Videoproduktion werden alle Emotionen von Sportlerinnen und Sportlern in Nahaufnahme gezeigt oder, moderner: gestreamt. Davon werden Clips (kurze Videosequenzen) über Social-Media-Kanäle verbreitet bzw. geteilt, um noch mehr Reichweite zu erzielen. Doch wo sind die Grenzen der Videoaufnahmen und welche Rollen spielen die Sportverbände oder -veranstalter bei der Video-Distribution?

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge
Rechtsgebiete: Datenschutzrecht

Zitiervorschlag: Ursula Uttinger / Jean Brogle, Sport-Streaming boomt – rechtliche Grenzen und Risiken, in: Jusletter 21. September 2026

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
2. Video/Streaming als Datenbearbeitung
3. Datenbearbeitung – Grundsätze
4. Pflichten des Verantwortlichen beim Streamen
5. Recht am eigenen Bild – Person des öffentlichen Interesses
6. Aufklärung betroffener Spieler:innen, Schiedsrichter:innen und weitere Funktionäre
7. Einwilligung von Kindern und Jugendlichen
8. Zuschauer:innen
9. Umgang mit Ablehnung
10. Widerruf
11. Blick ins Ausland
12. Fazit

1. Ausgangslage

[1] Viele Sportverbände sind auf die finanziellen Beiträge von Swiss Olympic angewiesen. Dazu braucht es eine Leistungsvereinbarung, die diverse Kriterien berücksichtigt.¹ Ein Kriterium ist auch die «mediale Relevanz».² Um die mediale Präsenz zu steigern, spielen neben Ausstrahlungen im linearen TV oder via OTT-Plattformen (=Over-the-top)³ mittlerweile auch Social Media eine immer bedeutendere Rolle.⁴ Es braucht (Bewegt-)Bilder – und eine Möglichkeit stellen Streamings von Spielen und Social Media Clipping dar. Immer mehr Sportverbände streamen Spiele diverser Ligen – inklusive Amateurligen und Jugendligen des Breitensports⁵ – und prüfen nur bedingt bzw. begleiten die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder nur oberflächlich dabei, wie es um den Datenschutz und Persönlichkeitsschutz steht. Eine (löbliche) Ausnahme ist bei *Swiss Volley* festzustellen: Es werden (bis jetzt) nur die Spiele der höchsten Ligen im Leistungssport gestreamt.⁶

[2] Das Live-Streamingangebot im Amateursport hat der Schweizerische Fussballverband in Kooperation mit RED (Ringier Sports AG) gestartet, indem das Angebot ab Sommer 2022 zunächst die Promotion League und 1. Liga Classic abdeckte und ab der Saison 2023/24 auf die offiziellen Liga- und Cup-Qualifikationsspiele der 2 Liga interregional ausgedehnt wurde.⁷

[3] Beim Schweizerischen Eishockeyverband wird in Kooperation mit RED u.a. die höchste Amateurliga *MyHockeyLeague* (MHL) gestreamt und ab der Saison 2023/24 auf die weiteren Ligen des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports ausgedehnt.⁸ Den Weisungen 2025/26 für die MHL ist

¹ Richtlinien für die Einstufung der Sportarten, Swiss Olympic, gültig ab 1. Januar 2021.

² Ausführungsbestimmungen zu den «Richtlinien für die Einstufung der Sportarten», Swiss Olympic, gültig ab 1. Januar 2021, Ziff. 2.3.

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Over-the-top_content – Abruf 11. August 2026.

⁴ SCHADE E./WAGNER K./SCHEDLBAUER M. (2019): Die Rolle der sozialen Medien in ihrer Öffentlichkeitsfunktion für Journalismus von Radio, TV und Presse. Nutzung, Reichweite und Interaktion. Forschungsbericht der HTW Chur, Ziff. 2.2.

⁵ <https://www.probasket.ch/livestreams> – Abruf 21. Juli 2026. <https://www.handball.ch/de/news/2024/saisonstart-auf-redplus-alle-infos-zum-neuen-livestreaming-angebot/> – Abruf 21. Juli 2026.

⁶ <https://www.volleyball.ch/de/wissen/tv-produktion-livestreaming> – Abruf 21. Juli 2026.

⁷ https://www.al-la.ch/PortalData/4/Resources//2022_09_29_MM_AL.pdf – Abruf 10. August 2026.

⁸ <https://www.esb-online.com/news/artikel/swiss-ice-hockey-alle-spiele-werden-ab-sofort-live-gestreamt/> – Abruf 8. August 2026.

in Ziffer 4.12.2 einzig der Hinweis zu entnehmen, dass der OTT-Anbieter RED für die Aufzeichnung verantwortlich sei.⁹

[4] Der Schweizerische Handball-Verband hat mit dem Start der Saison 2025/26 an seiner Mitgliederversammlung beschlossen, dass neu sämtliche Spiele audiovisuell aufgezeichnet und live oder zeitversetzt übertragen werden können und er zum Abschluss von Verträgen betreffend die damit verbundenen Rechte zu kommerziellen Zwecken berechtigt sei.¹⁰ Positiv hervorzuheben ist beim Handballverband, dass die Vereine in die Pflicht genommen werden bezüglich Information.

[5] Im Unihockey liegt die Übertragung anders als beim Fussball und Eishockey grösstenteils in der Hand des Verbands selbst: *swiss unihockey* betreibt mit *swissunihockey.tv* eine eigene Streaming-Plattform. Für die grossen Momente – Playoffs, Finals, Grossanlässe – kommt zusätzlich die SRG ins Spiel.¹¹ Bezüglich Bild- und Tonmaterial wird in der Datenschutzerklärung von *swiss unihockey* in Art. 11 Abs. 1 festgehalten «Die Benutzer:innen bzw. Lizenznehmer:innen erklären sich damit einverstanden, dass *swiss unihockey* Bild-, Video- und Tonaufnahmen, die im Rahmen von Veranstaltungen, Trainings oder Wettspielen entstehen, ohne Kostenfolge für eigene Zwecke verwenden darf.» In Abs. 3 wird dann aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwilligung freiwillig und ein Widerruf möglich sei.¹² Interessant dürfte sein, inwiefern diese Datenschutzerklärung allen Betroffenen im Unihockey bekannt ist.

[6] Im Basketball müssen die Nationalliga A und die Nationalliga B der Männer gestreamt werden, die weiteren nationalen Ligen (Nationalliga B Damen und 1. Liga National) können, müssen aber nicht.¹³ Auch hier, wie bei Unihockey, hat der Verband einen eigenen Kanal über YouTube.¹⁴ Die Kameraeinstellung muss eine technische Analyse für Trainer und Schiedsrichter erlauben, einen Hinweis bezüglich Datenschutz findet sich aber nirgends. Bei den regionalen Basketballverbänden ist es sehr unterschiedlich. Beim grössten Regionalverband – *ProBasket* – werden Finalsplele ebenfalls gestreamt, inkl. Jugendspielen. Wie eine Einwilligung eingeholt wird, ist nicht ersichtlich.

[7] Die verbreitetste Plattform ist *RED+* von *Ringier Sports AG*.¹⁵ Im Fokus sind Publikumssportarten wie Fussball oder Eishockey, neu auch Handball. In deren «Datenschutzbestimmung» (Version 6.0 vom 29. Januar 2026), die sich primär an die Vertragspartner und deren Daten richtet, findet sich dann auf Seite 10 ein eigener Untertitel «VIDEOAUFNAHMEN UND LIVE-STREAMING BEI SPORTVERANSTALTUNGEN» (Version 6.0 vom 27. Juli 2026) mit Informationen an betroffene Personen (primär Sportler:innen, Funktionäre) bei Videoaufnahmen Livestreaming. In Ziffer 6 wird bezüglich der Datenbearbeitung der vorgenannten Personen auf die DSGVO verwiesen und der Rechtfertigungsgrund «berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich», und in Bezug auf das Schweizer Recht auf Art. 31 Abs. 1 DSG (= Einwill-

⁹ https://m.sihf.ch/media/28963/weisungen-myhockey_league_2025_26_d.pdf – Abruf 8. August 2026.

¹⁰ Siehe Ziffer 8.1 Protokoll der MV vom 13. September 2025: https://www.handball.ch/media/smwbf5s5/protokoll-51-mitgliederversammlung_shv_final.pdf – Abruf 10. August 2026

¹¹ *swiss unihockey*: *swissunihockey.tv* – *swissunihockey.ch/de/nla-nlb/swissunihockeytv/* – Abruf 9. August 2026.

¹² Datenschutzerklärung *swiss unihockey* – https://swissunihockey.tlex.ch/app/de/texts_of_law/2-7 – Abruf 9. August 2026.

¹³ DL 210 Administrative und technische Richtlinie für die Mannschaften der Swiss Basketball League – Version 2023-2024, Art. 30.

¹⁴ <https://www.youtube.com/c/SwissBasketballTV> – Abruf 11. August 2026.

¹⁵ <https://ringiersports.ch/> – Abruf 11. August 2026.

ligung, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse). Das erscheint reichlich merkwürdig – denn es handelt sich doch um einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte: Die Daten bleiben im Netz und sind somit auch Jahre später noch auffindbar.¹⁶ Das Argument der überwiegenden Interessen des Verantwortlichen, sollte nur äusserst zurückhaltend angewendet werden¹⁷ dürfte nur schwerlich als Rechtfertigungsgrund genügen. In Ziffer 11 findet sich noch ein Hinweis (unter dem Titel «Hinweis zum Aufenthalt in den Spielstätten») an die Zuschauer, dass mit dem Aufenthalt in dieser Spielstätte zur Kenntnis zu nehmen sei, dass Videoaufnahmen darin stattfinden, verbunden mit der Bitte, den Bereich zu verlassen, falls man dies nicht wünsche.¹⁸

[8] Die Verbände übergeben die Schlussverantwortung an die Vereine bezüglich der Transparenz vor Ort. Den meisten Vereinen selbst ist bewusst, wie heikel Bilder im Netz sind. So können in einzelnen Vereinen die Spieler:innen selbst entscheiden, ob sie auf Teambildern erscheinen möchten (vgl. Baden Basket 54) – beim Streaming haben selbst die Vereine aber nur bedingt Möglichkeiten.

[9] Für die Vereine bedeuten Vorgaben und Delegation der Pflichten z.B. im Datenschutz seitens der Verbände zumeist die Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen und Investitionen – ein Mehrwert für sie ist nur bedingt gegeben. Zudem stellen sich diverse rechtliche und operative Fragen.

2. Video/Streaming als Datenbearbeitung

[10] Beim Streamen werden kontinuierlich Daten ins Internet übertragen.¹⁹ In den wenigsten Fällen handelt es sich einzig um ein Livestreaming, vielmehr werden die Daten gespeichert und ein Abruf ist auch nach Jahren noch möglich. Die einfachste und gängigste Art ist ein Streaming über YouTube als Ausspielplattform, sei es live oder zeitversetzt, und ist jederzeit für alle abrufbar.

[11] Es werden somit regelmässig Sportlerinnen und Sportler aufgenommen, gerade bei Team-sportarten zusätzlich Funktionäre wie Schiedsrichter:innen und je nach Blickwinkel auch das Publikum vor Ort. Es handelt sich um eine Bearbeitung von Personendaten im Sinne von Art. 5 Bst. d DSGVO²⁰, folglich sind insbesondere die Grundsätze zu beachten sowie die Rechte der betroffenen Personen. Obwohl durch das Streamen wohl vereinfacht Auswertungen über die Leistungen der einzelnen Sportler:innen möglich sind und allenfalls auch Vorhersagen, wie ein Spielzug erfolgen könnte, stellt dies eher kein Profiling dar – es sei denn, die Aufnahmen werden vom Trainer- und Betreuersteam genutzt, um das Team sportlich zu verbessern und die weiteren Einsätze zu planen. Entscheidend bei einem Profiling ist der Aspekt der Analyse und Vorhersage²¹, was bei einer Spielanalyse regelmässig der Fall ist.

¹⁶ <https://www.edoeb.admin.ch/de/suchmaschinen> – Abruf 11. August 2026.

¹⁷ MONIKA PFAFFINGER, in: Bruno Baeriswyl/Kut Pärli/Dominika Blonski (Hrsg.) Stämpfli's Handkommentar (SHK) Datenschutzgesetz, Art. 31 N9.

¹⁸ https://sportal.s3.amazonaws.com/media/2026/07/20260727_DE_Datenschutzbestimmungen-Ringier-Sports_Vers.-6.0.pdf – Abruf 8. August 2026.

¹⁹ <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/streaming-173461> – Abruf 22. Juli 2026.

²⁰ BEAT RUDIN, SHK, Art. 5 N 34, 2. Auflage, Basel 2023.

²¹ CORNELIA STENGEL/GASPARE LODERER, in: Adrian Bieri/Julian Powell (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Datenschutzgesetz mit weiteren Erlassen (OFK) DSG, Art. 5 Bst. f N 10, Zürich 2023.

[12] Bevor eine Videoproduktion in der Halle oder auf dem Sportplatz stattfinden kann, braucht es eine Einwilligung des Eigentümers bzw. des Vermieters (in der Schweiz primär die Gemeinden) und die Einwilligung der lokalen Hausherrin (in der Regel des Veranstalters). Den Vereinen kommt hier eine Hausherrin-Stellung zu²², indem sie die Meisterschaftsspiele als Heimverein veranstalten und durchführen. Falls eine fixe Installation der Kamera(s) geplant ist, ist diese mit der Eigentümerin zu klären (Machbarkeit) und die Frage bezüglich Kostentragung und Betrieb zu beantworten. Häufig werden die Anforderungen an den Betrieb durch die öffentliche Hand geregelt, insbesondere, weil es sich tagsüber um Schulturnhallen handelt, wo ein Filmen des Sportunterrichts kategorisch ausgeschlossen wird.²³ Auch die Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Sportämter (ASSA) ist inzwischen auf das Thema aufmerksam geworden und hat deshalb eine Empfehlung erlassen²⁴; die Verantwortung müsse klar abgegrenzt werden zwischen den verschiedenen Akteuren (Eigentümerin bzw. Betreiberin Sportanlage, Verband oder Liga, Verein, Streamingdienstleister, nebst Haupt- und Nebenakteuren = Sporttreibende und Funktionäre sowie Zuschauende). Bezüglich Datenschutz wird die Wichtigkeit der Transparenz, eines klaren Rahmens und der technischen Kontrollen verwiesen.²⁵

3. Datenbearbeitung – Grundsätze

[13] Das Aufnehmen von Spielen dürfte insbesondere in Bezug auf die Grundsätze von Treu und Glauben sowie Verhältnismässigkeit heikel sein.

[14] Es ist notwendig, dass die betroffenen Personen die Datenbearbeitung erwarten und die Bearbeitung transparent erfolgt.²⁶ Eine Informationspflicht folgt für Private, Art. 19 DSG. Der Verantwortliche, also der Verein, der die Videokamera installiert hat, hat die betroffenen Personen über die Beschaffung zu informieren. Unter Beschaffung kann grundsätzlich verstanden werden, «wenn eine bewusste Handlung eines Verantwortlichen adäquat kausal für die Übermittlung oder Erhebung von Personendaten»²⁷ ist.

[15] Durch die Informationen sollen die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, ihre Rechte nach Datenschutz ausüben zu können (Art. 19 Abs. 2 DSG). Folgende Mindestangaben sind erforderlich:

- Angaben zum Verantwortlichen
- Zweck der Bearbeitung
- Soweit möglich, Empfänger:innen.

²² <https://frey.eu/specials/exklusivitaet-von-medialen-sportrechten/teil-ii-hausrecht/> – Abruf 27. Juli 2026.

²³ <https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/schulen/kuengenmatt/regeln-und-merkblaetter/Merkblatt%20Videoanlagen.pdf> – Abruf 27. Juli 2026.

²⁴ Empfehlungen zum Umgang mit Streamingdiensten vom 26. Mai 2025, ASSA: <https://www.assa-asss.ch/empfehlungen-zum-umgang-mit-streamingdiensten/> – Abruf 26. Juli 2026.

²⁵ Empfehlung zum Umgang mit Streamingdiensten – Ziffer 4.

²⁶ URSULA UTTINGER/THOMAS GEISER, Das neue Datenschutzrecht, Rz 2.16, Basel 2023.

²⁷ ADRIAN BIERI/JULIAN POWELL, OKF, Art. 19 N 5.

[16] Obwohl die Vorgaben seitens der Verbände kommen, sind die Vereine verantwortlich. Es braucht also mindestens eine Mail-Adresse.²⁸

[17] Die Form der Information ist nicht vorgegeben, jedoch muss die Information gemäss Art. 13 DSV «in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form» erfolgen. Dabei muss unbedingt darauf geachtet werden, dass das Sprachniveau auf die Leserschaft ausgerichtet ist.²⁹ Insbesondere wenn auch Kinder und Jugendliche informiert werden müssen, ist auf eine einfache Sprache zu achten.³⁰ Dies gilt insbesondere dann, wenn auch Spiele von Jugendlichen gestreamt werden sollen.

[18] Gerade bei Aufnahmen müsste folglich vor dem Betreten der Sporthalle klar darauf hingewiesen werden und könnte mittels eines QR-Codes eine abrufbare Datenschutzerklärung hinterlegt werden – oder vor dem Starten des Streamings könnte mündlich auf diese Datenschutzerklärung hingewiesen werden^{31,32}.

[19] Die Information muss angemessen erfolgen (Art. 6 Abs. 6 DSG); zur Angemessenheit gehört auch der Bearbeitungszweck.³³ Mit dem Streamen soll ein breites Publikum ortsunabhängig erreicht werden.³⁴ Bei internationalen Veranstaltungen kann dieses Ziel erreicht werden; ob aber bei regionalen Veranstaltungen oder Jugendspielen dies erreicht wird, ist äusserst fraglich. Je nach Sportart sind nicht mal die Resultate in den regionalen Medien aufgeführt. Zudem ist unklar, ob eine Information überhaupt genügend angemessen erfolgen kann, denn die allfälligen Folgen der Daten im Netz können kaum abgeschätzt werden.³⁵

[20] Nebst einer angemessenen Information wird auch Freiwilligkeit gefordert (Art. 6 Abs. 6 DSG: «nach angemessener Information freiwillig»). Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Urteil BVGer A-3908/2008 ausdrücklich fest, dass dazu eine Handlungsalternative zur Verfügung stehen müsse.³⁶

[21] Dennoch stellt sich die Frage, inwiefern eine solche Aufklärung unmittelbar vor einem Wettkampf genügt und auch auf mögliche Risiken und Gefahren hingewiesen wird, wenn Daten jederzeit im Netz weltweit abgerufen werden können.³⁷

[22] Ein permanentes Aufnehmen und Verbreiten von Wettkämpfen im Internet ist mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit kaum zu vereinbaren. Das Ziel des Streamens von sportlichen Wettkämpfen im Profisport ist hingegen nachvollziehbar: Es geht um die Sichtbarkeit des Sports; alle Spiele sollten Zuschauern online verfügbar und abrufbar (ohne/gegen Bezahlung) ge-

²⁸ ADRIAN BIERI/JULIAN POWELL, OKE, Art. 19 N 7.

²⁹ <https://portaleinfach.org/einfach-mitmachen/vernetzung-unter-einem-d-a-ch/aufruf-des-dach-forums-einfache-sprache/> – Abruf 24. Juli 2026.

³⁰ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für die Transparenz gemäss der Verordnung 2016/679 vom 11. April 2018, Rz 9.

³¹ KURT PÄRLI/NATHALIE FLÜCK, SHK, Art. 19 N 19.

³² Empfehlung zum Umgang mit Streamingdiensten – Ziffer 4.

³³ GASPARE T. LODERER, Kommentierung zu Art. 6 Abs. 6 und 7 DSG, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz – Version: 8. Januar 2024: <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/art6abs6und7> – Abruf 26. Juli 2026.

³⁴ <https://www.nielsen.com/de/insights/2021/sports-still-loom-large-and-streaming-content-drives-viewing-growth/> – Abruf 26. Juli 2026.

³⁵ SANDRA HUSI-STÄMPFLI, Kinder im digitalen Raum. Analoger Datenschutz in der Gesellschaft 4.0, in: digma 2021, S. 24.

³⁶ BVGer A-3908/2008, E 4.2.

³⁷ <https://www.edoeb.admin.ch/de/suchmaschinen> – Abruf 24. Juli 2026.

macht werden, um ortsunabhängig «ihre» Teams begleiten zu können. Dies gilt natürlich für die grossen US-Profiligen wie NBA (= National Basketball Association) oder NHL (National Hockey League) in den USA³⁸ als auch für sämtliche grossen Fussballigen³⁹ und andere sportliche Grossereignisse wie Welt- und Europameisterschaften in anderen Sportarten.⁴⁰ Die niederschweligen und kostengünstigen Streamingproduktionen (u.a. mit automatisierten und fixinstallierten Kameras sowie mit software-gesteuerten Regiesystemen auf dem Laptop⁴¹) veranlassen mittlerweile auch Veranstalter oder Verbände, ihre Meisterschaftsspiele oder Events für ihre Community zu streamen^{42,43} (vgl. Ziffer 1).

[23] Eine verhältnismässige Datenbearbeitung bedeutet, dass der mit den bearbeiteten Daten verfolgte Zweck erreicht werden kann.⁴⁴ Sobald wir uns nicht mehr im professionellen Leistungssport befinden, ist die Verhältnismässigkeit kaum mehr gegeben. Dies kann aber geheilt werden, wenn die betroffenen Personen einer solchen Datenbearbeitung zustimmen (Art. 31 Abs. 1 DSG). Damit eine Zustimmung erfolgen kann, muss diese informiert und freiwillig erfolgen (Art. 6 Abs. 6 DSG).

[24] Eine Einwilligung ist grundsätzlich nicht an eine Form gebunden und kann auch konkludent erfolgen.⁴⁵ Auch eine hypothetische Einwilligung ist möglich: Dies ist dann gegeben, wenn die Aufklärung mangelhaft war, die betroffenen Personen aber einwilligen würde.⁴⁶ Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden – ein ausdrücklicher Hinweis ist in der Schweiz aber im Gegensatz zur europäischen DSGVO nicht zwingend⁴⁷ (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Auch ein Widerruf ist an keine Form gebunden und gilt grundsätzlich für die Zukunft.⁴⁸

[25] Spannend dürfte die Frage sein, wie ein Widerruf während eines laufenden Spieles umgesetzt werden soll oder kann, insbesondere bei Live-Produktionen.

³⁸ <https://sport.ch/esport/1043597/9-gruende-warum-sportstreams-auf-twitch-immer-beliebter-werden> – Abruf 22. Juli 2026.

³⁹ <https://www.blick.ch/sport/fussball/international/serie-a/welches-abo-brauchst-du-wer-welche-spiele-und-ligen-in-der-schweiz-uebertraegt-id21130534.html>; oder <https://matchstream.de/streaming-provider> – Abruf 27. Juli 2026.

⁴⁰ <https://eurovisionsport.com/de> – Abruf 27. Juli 2026.

⁴¹ <https://www.spiideo.com/de/> oder <https://staige.com/staige-sport> – Abruf 3. August 2026.

⁴² <https://www.red.sport/de-ch/page/home-ch> – Abruf 3. August 2026.

⁴³ <https://www.deutschlandfunk.de/sport-und-medien-wie-streaming-den-sport-veraendert-100.html> – Abruf 3. August 2026.

⁴⁴ BRUNO BAERISWYL in: Stämpfli Handkommentar Datenschutzgesetz, Art. 6 N 22 ff.

⁴⁵ SAMUEL KLAUS/KENO THOMANN, OFK, Art. 6 N 41.

⁴⁶ CLAUDIA MOOSER, Die Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild nach Art. 28 ZGB und die Rechte von Minderjährigen im Besonderen, in: ius.full 2026, S. 66.

⁴⁷ GASPARE T. LODERER, Kommentierung zu Art. 6 Abs. 6 und 7 DSG, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz – Version: 8. Januar 2024: <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/art6abs6und7> – Abruf 24. Juli 2026.

⁴⁸ SAMUEL KLAUS/KENO THOMANN, OFK, Art. 6 N 47 ff.

4. Pflichten des Verantwortlichen beim Streamen

[26] Mit dem revidierten Datenschutzgesetz hat die Risikoabwägung an Bedeutung gewonnen.⁴⁹ Dies zeigt sich insbesondere mit Art. 22 DSG – Datenschutz-Folgenabschätzung (= DSFA): «Der Verantwortliche erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann.»

[27] Das Streamen stellt eine neue Technologie dar, und es werden systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht (Art. 22 Abs. 2 Bst. b DSG), weshalb eine DSFA zwingend durchzuführen ist.

[28] Je nach Funktion (Spieler:in oder Schiedsrichter: in) sind die konkreten Risiken unterschiedlich. Insbesondere nach verlorenen Spielen haben Spieler:innen mit Anfeindungen zu rechnen^{50,51}; auch Schiedsrichter:innen werden vermehrt angegriffen^{52,53}. Umso mehr sollten Verantwortliche die Risiken sorgfältig vorgängig prüfen. Eine Ausnahme, die eine Suspendierung einer DSFA rechtfertigen würde, gibt es nicht. Dennoch ist für die Verantwortlichen das Risiko wegen fehlender DSFA belangt zu werden, vernachlässigbar. Eine datenschutzrechtliche Strafnorm, falls keine DSFA erstellt wird, (Art. 62 ff.) ist nicht gegeben, es müsste also seitens des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (= EDÖB) eine Untersuchung eingeleitet werden. Dieser hat aber für alle Aufgaben eher wenige Ressourcen (32 Vollzeitstellen für Datenschutz⁵⁴), so dass dieser sich kaum mit fehlenden DSFAs beschäftigen wird.

[29] Weiter könnte geprüft werden, inwiefern das Streamen ein Outsourcing darstellt und die Datensicherheit durch den Auftraggeber zu prüfen ist, sowie die Frage, ob die Daten in einem Land mit gleichwertigem Datenschutz bearbeitet werden.

[30] Indem die Daten durch das Streamen ins Netz gelangen, sind diese weltweit abrufbar – mit wenigen Ausnahmen wie beispielsweise Nordkorea, und die Frage, in welchem Land die Daten bearbeitet werden, wird obsolet. Auch die Datensicherheit spielt nur eine untergeordnete Rolle; allenfalls könnten Deepfake-Videos ein Risiko werden. Unbestritten ist, dass durch die einfache Verfügbarkeit von Bildern die Erzeugung von Deepfake-Videos und -Bildern vereinfacht wird.⁵⁵

[31] Die wenigsten Vereine werden sich dieser Verantwortung und Pflichten bewusst sein; nationale oder regionale Verbände, die ein solches Streamen fördern oder verlangen, sollten mindestens die Vereine auf diese Pflichten hinweisen und bei der Umsetzung angemessen unterstützen, wie es der Schweizerische Handball-Verband auf ihrer Webseite publiziert.⁵⁶

⁴⁹ Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und Änderung weitere Erlasse zum Datenschutz, BBL 2017 6970.

⁵⁰ <https://sportbild.bild.de/fussball/fussball-wm/wm-2026-ploetzlich-bekommt-der-simeone-sohn-einen-shitstorm-schuld-an-der-wm-pleite-6a5f1ba785fbf0a2ffee46bb> – Abruf 24. Juli 2026.

⁵¹ <https://www.blick.ch/sport/eishockey/ich-hatte-viel-glueck-hockey-spieler-in-der-3-liga-brutal-niedergestreckt-id21447456.html> – Abruf 27. Juli 2026.

⁵² <https://www.20min.ch/story/angriff-auf-schiedsrichter-nach-fuenftliga-spiel-in-bellach-103207642> – Abruf 24. Juli 2026.

⁵³ <https://www.watson.ch/sport/fussball/418522797-gewalt-im-schweizer-fussball-ein-betroffener-schiedsrichter-erzaehlt> – Abruf 24. Juli 2026.

⁵⁴ 33. Tätigkeitsbericht 2025/2026 Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, S. 98.

⁵⁵ <https://www.klicksafe.de/news/vorsicht-beim-posten-von-bildern-und-videos> – Abruf 24. Juli 2026.

⁵⁶ <https://www.handball.ch/de/vereine/vereinsmanagement/datenschutz-in-den-vereinen/> – Abruf 3. August 2026.

5. Recht am eigenen Bild – Person des öffentlichen Interesses

[32] Art. 28 ZGB schützt die Persönlichkeit – dazu gehört auch die datenschutzrechtliche informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf Privatsphäre. Das Recht am eigenen Bild gewinnt aufgrund der zunehmenden Medialisierung an Bedeutung – wie auch das Streamen im Sportumfeld zeigt.⁵⁷ Wie das Bundesgericht wiederholt entschieden hat, darf ein Bild nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht werden (BGE 70 II 127, BGE 112 II 465, BGE 127 III 481, 129 III 715, 136 III 401, 147 III 185).

[33] Auch der EDÖB hält fest, dass grundsätzlich jede Person entscheiden darf, ob ein Bild von ihr aufgenommen und veröffentlicht werden darf, es sei denn, die abgebildete Person kann nicht identifiziert werden.⁵⁸ Bereits Neugeborene⁵⁹ und auch Kinder und Jugendliche⁶⁰ haben ein Recht am eigenen Bild. Mit den neuen Kameras, die ein Heranzoomen ermöglichen und zudem von grosser Bildqualität sind, dürfte nur in den seltensten Fällen eine Person nicht identifizierbar sein.⁶¹ Deshalb braucht es grundsätzlich eine Einwilligung.

[34] Gemäss Sphärentheorie ist zu unterscheiden zwischen Intimsphäre, Privatsphäre und Sozial- und Öffentlichkeitsphäre. Während die Intimsphäre den höchsten Schutz beansprucht, ist es bei der Sozial- und Öffentlichkeitsphäre am kleinsten. Denn dabei bewegt man sich in einem Bereich, der von Dritten gut wahrnehmbar ist.⁶² Bei Aufnahmen in einer öffentlichen Turnhalle befindet man sich sicherlich in der Sozial- und Öffentlichkeitsphäre. Dennoch bedeutet dies nicht, dass der Schutz der Persönlichkeit ganz aufgehoben ist, wie auch die Urteile des Bundesgerichts im Zusammenhang mit Dashcam-Aufnahmen (BGE 146 IV 226, 6B_1282/2019, 6B_1288/2019, 6B_810/2020) oder Verkehrsüberwachungskameras (BGE 151 I 137, BGE 149 I 218, BGE 146 I 119) zeigen.

[35] Zu prüfen ist noch, ob es sich bei den abgebildeten Personen um eine Person des öffentlichen Lebens handelt und das Bild einen Bezug auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit hat (Art. 31 Abs. 2 Bst. f DSG). Sowohl absolute als auch relative Personen der Zeitgeschichte müssen schwerere Eingriffe in ihre informationelle Privatheit und ihr Recht am eigenen Bild akzeptieren.⁶³ Auch dazu hat sich das Bundesgericht schon wiederholt geäussert: BGE 5A_456/2013, BGE 5A_658/2014, BGer 1C_117/2021.

[36] Unbestritten dürften Spitzensportler an internationalen Veranstaltungen Personen des öffentlichen Lebens sein⁶⁴, wie sich gerade an der letzten Fussball-Weltmeisterschaft gezeigt hat.

⁵⁷ ANDREA BÜCHLER, in: OFK – ZGB Kommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 4. Auflage, S. 150 f.

⁵⁸ <https://www.edoeb.admin.ch/de/umgang-mit-fotos> – Abruf 25. Juli 2026.

⁵⁹ SANDRA HUSI-STÄMPFLI, Kinder in der digitalen Welt – neue Herausforderungen für den Persönlichkeitsschutz – Teil 1, in: SJZ 117/2021, S. 1037.

⁶⁰ ANNE MIRJAM SCHNEUWLY/JONAS FISCHER, Das Recht der Kinder und Jugendlichen am eigenen Bild in der digitalen Welt, in: Jusletter IT 23. Mai 2019 N9.

⁶¹ CHRISTOPH BORN/ANDREAS BLATTMANN/SIMON CANONICA/PETER STUDER, Medienrecht der Schweiz in a Nutshell, 2. Auflage, S 72 f.

⁶² <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/persoennlichkeitsrechte/244835/das-sphaerenmodell-zur-bemessung-von-persoennlichkeitsrechtsverletzungen/> – Abruf 25. Juli 2026.

⁶³ REGINE E. AEBI-MÜLLER, CHK- Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht Art. 1–456 ZGB – Partnerschaftsgesetz, 4. Auflage, Art. 28 N 35.

⁶⁴ ANNE-SOPHIE MORAND, Die Person der Zeitgeschichte, Medialex 2025, S. 55 f.

Da wird auch über eine Ankunft⁶⁵, über das Privatleben⁶⁶ oder die Emotionen nach einer Aktion⁶⁷ bis ins letzte Detail inklusive Bilder berichtet, und die wichtigsten Szenen eines Spiels lassen sich auch im Nachhinein jederzeit nochmals abspielen.⁶⁸ Zudem werden Sportler:innen gerne auch für Werbeanzeigen (Marco Odermatt wirbt für Brillen)⁶⁹, Kalender, Sammelbildchen genutzt – obwohl eine ausdrückliche Einwilligung nicht immer gegeben ist.

[37] Bei nationalen Meisterschaften kann in den obersten Ligen mindestens teilweise von Personen des öffentlichen Lebens ausgegangen werden. Doch bei regionalen Amateur- oder Jugendmeisterschaften dürfte dies kaum mehr der Fall sein. Hier müsste also eine Einwilligung notwendig sein. Dies betrifft nicht nur Sportler:innen, sondern auch Schiedsrichter:innen und weitere am Spiel beteiligte Personen (Zeitnehmer, Wischer, Delegierte etc.). Es müsste auch für die Zuschauer:innen vor Ort jederzeit deutlich ersichtlich und erkennbar sein, ob das Spiel und u.U. auch sie als Publikum gefilmt werden oder nicht. Der Schweizerische Handball-Verband macht es sich da etwas gar einfach: Er empfiehlt den Vereinen, dass die bloße Teilnahme oder der Besuch an einem Spiel bereits als Einwilligung zur Aufzeichnung und Übertragung gelte; wörtlich hält das entsprechende Aufnahmeformular fest: «Die Teilnahme am Spiel gilt als Einwilligung zur Aufzeichnung und Übertragung».⁷⁰

6. Aufklärung betroffener Spieler:innen, Schiedsrichter:innen und weitere Funktionäre

[38] Die Akteure eines Amateur- oder Jugendspiels sollten, wie in Ziffer 3 dargelegt, aufgeklärt werden, um ihre Einwilligung zur Aufnahme und Abspielung der Spiele in schriftlicher oder konkludenter Form geben zu können. Dies führt dazu, dass die Verantwortlichen bei der praktischen Umsetzung viel Aufklärungsarbeit leisten sowie eine Mitgliederadministration führen müssen, um zu wissen, wer eine Einwilligung abgegeben hat. Zur Aktualisierung sollte dies mindestens jährlich und rechtzeitig vor dem Meisterschaftsbeginn durchgeführt werden. Schiedsrichter:innen, Zeitnehmer:innen oder andere am Spiel Beteiligte (u.a. Wischer) müssen ebenfalls informiert und instruiert werden, in (Verbands-)Kursen und internen Informationsveranstaltungen, wie es der Schweizerische Handball-Verband seinen Vereinsvorständen nahe legt.⁷¹ Die Verbände delegieren die praktische Umsetzung an die Vereine, stellen je nach Verband sog. Begleitunterlagen zur Verfügung und erteilen Instruktionen. Werden Neuerungen wie Live-Ticker und (kostenpflichtige) Live-Streaming⁷² eingeführt, hinken die datenschutz- und persönlichkeits-

⁶⁵ <https://www.srf.ch/sport/fussball/fifa-wm-2026/ueberraschung-im-flugzeug-nach-ruhigem-flug-mit-rotem-touch-nati-im-wm-camp-angekommen> – Abruf 25. Juli 2026.

⁶⁶ <https://tribuna.com/de/blogs/familienzeit-auf-sizilien-erling-haaland-beim-urlaubsbummel/> – Abruf 25. Juli 2026.

⁶⁷ <https://www.20min.ch/story/wm-out-fuer-die-nati-er-ist-am-boden-zerstoert-traenen-bei-embolo-nach-schwalben-rot-103601680> – Abruf 25. Juli 2026.

⁶⁸ <https://www.srf.ch/play/tv/fifa-wm-2026-clips/video/die-live-highlights-bei-argentinien-schweiz?urn=urn:srf:video:71416877-700e-4946-b494-a161ca929cdb> – Abruf 25. Juli 2026.

⁶⁹ <https://www.schweizheute.ch/sport/marco-odermatt-wirbt-fuer-brillen-seine-erklaerung-ld.4032885> – Abruf 25. Juli 2026.

⁷⁰ https://www.handball.ch/media/tnzlpvi5/3_version-fuer-aufnahmeformulare.pdf – Abruf 3. August 2026.

⁷¹ Siehe Ziffer 10 der Empfehlungen in https://www.handball.ch/media/b0ipr2vq/5_version-checkliste-datenschutz-praesidien_vorstaende.pdf – Abruf 3. August 2026.

⁷² <https://www.swissunihockey.ch/index.php?cID=4589> «Q&A Livestreaming Pro».

rechtlichen Aufklärungspflichten oft hinterher, weil diese sorgfältig geplant und von den Vereinen in aufwändiger Arbeit umgesetzt werden müssen. Ebenso stellt sich die Frage, ob die Akteure im Amateur- und Jugendsport darüber aufgeklärt werden, dass Fehlverhalten oder Tumulte durch die Weitergabe der Übertragungsrechte der Verbände an Medienhäuser ungefragt ins mediale Blitzlicht geraten können.⁷³ Selbiges ist bei Besucher:innen festzumachen, insbesondere wenn prominente Eltern in der Anonymität des Jugendsports Spiele ihrer Sprösslinge anfeuern möchten (siehe unten).

[39] Spieler:innen dürften in den meisten Fällen die Hoffnung haben, mit einer spektakulären Spielweise aufzufallen und sich für andere Vereine zu empfehlen; gerade in den Regionalligen sind aber Schiedsrichter:innen und Funktionäre Mangelware. Es dürfte nur in den seltensten Fällen für sie von Interesse sein, aufgenommen zu werden. Umso wichtiger wäre hier eine explizite Einwilligung, die auch die Risiken aufzeigt.

7. Einwilligung von Kindern und Jugendlichen

[40] Im Gegensatz zur europäischen DSGVO, die für Kinder und Jugendliche spezielle Bestimmungen hat (Art. 8 DSGVO), gibt es in der Schweiz keine speziellen Gesetzesartikel. Dennoch gelten hier spezielle Regelungen:

[41] Das Datenschutzrecht ist ein relativ höchstpersönliches Recht; im Gegensatz zu absolut höchstpersönlichen Rechten wie das Eingehen einer Ehe, Abschluss eines Ehevertrages oder Kindesanerkennung⁷⁴, kann bei fehlender Urteilsfähigkeit aber im Interesse der Betroffenen eine Vertretung das Recht ausüben.⁷⁵ Bei Kindern und Jugendlichen ist zu untersuchen, inwiefern sie urteilsfähig sind. Bei urteilsunfähigen Kindern können die Eltern die Einwilligung erteilen – dabei üben sie ein fremdes, nicht ihr eigenes Recht aus. Umso wichtiger ist, dass sich die Eltern dieser Sache bewusst sind und die Persönlichkeit der Kinder geschützt werden sollte.⁷⁶ Grundsätzlich gelten Minderjährige als beschränkt handlungsfähig⁷⁷ (vgl. Art. 19 ZGB). Die Urteilsfähigkeit ist nicht mit einem festen Alter verbunden⁷⁸, vielmehr kommt es auf den individuellen Entwicklungsstand und die Komplexität der Thematik an.⁷⁹ Gemäss Art. 16 ZGB muss das Kind/Jugendliche in der Lage sein, «vernunftgemäss zu handeln». Es stellt sich also die Frage, inwiefern eine minderjährige Person die Risiken der Datenbearbeitung bzw. des Streamings beurteilen kann. Grundsätzlich können urteilsfähige Handlungsunfähige ihre Rechte selbst ausüben

⁷³ <https://www.blick.ch/sport/eishockey/ich-hatte-viel-glueck-hockey-spieler-in-der-3-liga-brutal-niedergestreckt-id21447456.html> – Abruf 27. Juli 2026.

⁷⁴ ROLAND FANKHAUSER/ANNA BLEICHENBACHER, in: OFK ZGB-Kommentar, 4. Auflage, Art. 19c RZ 6.

⁷⁵ Christoph Häfeli, in Berner Kommentar Der Erwachsenenschutz – Die behördlichen Massnahmen – Art. 388-425 ZGB, 2023, Art. 407 Rz 25.

⁷⁶ SANDRA HUSI-STÄMPFLI, Kinder in der digitalen Welt – neue Herausforderungen für den Persönlichkeitsschutz – Teil 2, in: SJZ 117/2021, S. 1092.

⁷⁷ OLIVIER HEUBERGER, Profiling im Persönlichkeits- und Datenschutzrecht der Schweiz, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band Nr. 144, 2020, N 351 f.

⁷⁸ SANDRA HUSI-STÄMPFLI, Kinder im digitalen Raum Analoger Datenschutz in der Gesellschaft 4.0, in: digma 2021, S. 22.

⁷⁹ ROLAND FANKHAUSER, in: Thomas Geiser/Christiana Fountoulakis (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 6. A., Basel 2018, Art. 16 ZGB N 34.

(Art. 19c ZGB). Allenfalls macht es Sinn, dass zusätzlich der gesetzliche Vertreter ebenfalls einwilligt. Die Form der Einwilligung kann, wie bereits oben beschrieben, auch konkludent erfolgen.

[42] Da die Einwilligung von Kindern und Jugendlichen heikel ist, hat die EU-Art. 29-Datenschutzgruppe in ihren Empfehlungen zu sozialen Medien zusätzliche Regelungen gefordert und die für die Datenbearbeitung Verantwortlichen in eine weitergehende Pflicht genommen.⁸⁰ Bereits im Arbeitspapier von 2008⁸¹ sind die Herausforderungen bei der Datenbearbeitung von Kindern vertieft worden. Dabei wurde auch auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes Art. 16 verwiesen: «Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.»

[43] Dass gewisse Videoaufnahmen von Spielsequenzen für Verbesserungen von Vorteil sein können, ist unbestritten. Dennoch darf eine Einwilligung nicht leichtfertig angenommen werden.⁸² Die Einwilligung muss, wie bereits in Ziffer 3 beschrieben, freiwillig und nach angemessener Information erfolgen.

[44] Wer als Elternteil die informationelle Selbstbestimmung des eigenen Kindes stellvertretend wahrnimmt, muss sich der Langzeitwirkung dieser Entscheidung bewusst sein: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verjährt nicht, und ein im Kleinkindesalter vermeintlich harmloser Eingriff kann mit der Zeit sogar an Gewicht gewinnen, statt zu verblassen. Eltern beispielsweise das Foto ihres Kindes, wie es in einer Sportart erfolgreich ist, mag es dem Kind im Moment gleichgültig sein – als Jugendliche:r oder junge:r Erwachsene:r kann dieselbe Aufnahme jedoch ganz anders, unter Umständen als belastend wahrgenommen werden. Da einmal veröffentlichte Bilder im Internet auch nach Jahren regelmässig auffindbar bleiben, lässt sich diese Entwicklung im Nachhinein kaum mehr korrigieren.⁸³

8. Zuschauer:innen

[45] Zuschauer müssen bei einer Übertragung von Sportanlässen damit rechnen, dass sie in Nahaufnahme gezeigt werden⁸⁴; dies ist durch eine konkludente Einwilligung gerechtfertigt. Zudem ist dies meist auf den Tickets vermerkt.⁸⁵ Dies gilt primär für Ligen, die Eintritt verlangen. In regionalen Ligen freuen sich Vereine über Zuschauer:innen und verzichten auf Eintrittspreise. Somit ist ein Hinweis auf einem Ticket gar nicht erst möglich.

[46] Das Piktogramm für Streaming ist kaum allgemein bekannt, im Gegensatz zum Piktogramm für Videoüberwachung:

⁸⁰ Artikel 29-Arbeitsgruppe, Stellungnahme 5/2009 zur Nutzung sozialer Online-Netzwerke, WP 163, Ziffer 4.

⁸¹ Artikel 29-Arbeitsgruppe, Arbeitspapier 1/2008 zum Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern (Allgemeine Leitlinien und Anwendungsfall Schulen), WP 147.

⁸² SANDRA HUSI-STÄMPFLI, Kinder im digitalen Raum Analoges Datenschutz in der Gesellschaft 4.0, in: digma 2021, S. 82 f.

⁸³ SANDRA HUSI-STÄMPFLI, Kinder im digitalen Raum Analoges Datenschutz in der Gesellschaft 4.0, in: digma 2021, S. 20 f.

⁸⁴ CONRADIN CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit Vorschläge für eine Güterabwägung nach kontextbezogenen Fallgruppen, in: Basler Juristische Mitteilungen, 2008, S. 130.

⁸⁵ CHRISTOPH BORN/ANDREAS BLATTMANN/SIMON CANONICA/PETER STUDER, Medienrecht der Schweiz in a Nutshell, 2. Auflage, S 38 f.

Piktogramm Streaming



Piktogramm für Videoüberwachung



[47] Um die informationelle Selbstbestimmung der Zuschauer:innen zu respektieren, muss vor dem Spiel und noch bevor die Kamera eingeschaltet wird, ein Hinweis erfolgen (u.a. auch über Speaker-Durchsage oder Hinweise auf LED-Screens vor Spielbeginn); alternativ muss die Kamera so eingestellt werden, dass keine Zuschauer:innen erfasst werden.

[48] Daneben gibt es noch die Situation, dass Angehörige, insbesondere Eltern, ihre Kinder aufnehmen und dies dann ins Netz stellen. Bei Einzelsportarten kann es allenfalls möglich sein, nur eine Person aufzunehmen; bei Teamsportarten dürfte dies praktisch kaum steuerbar sein.

[49] Wenn Eltern aus Stolz auf die eigenen Kinder Bilder oder Videos erstellen, vergessen sie oft, dass auch sie die Einwilligung einholen müssten, bevor diese Bilder dann online gestellt werden.⁸⁶

[50] Dieses Verhalten lässt sich mit dem Begriff «Sharenting» (Kunstwort aus «Parenting» und «to share») treffend fassen.⁸⁷ Gerade im Zuschauerbereich ist dies kritisch zu beurteilen: Viele Eltern filmen oder fotografieren an Spielen nicht nur die eigenen, sondern zwangsläufig auch fremde Kinder mit und teilen die Aufnahmen anschliessend unreflektiert in Gruppenchats oder auf eigenen Social-Media-Profilen. Dass damit selbst eine datenschutzrechtlich relevante Bearbeitung vorgenommen wird – mit potenziell lebenslanger Auffindbarkeit der Bilder im Netz und ohne Einwilligung der betroffenen fremden Kinder bzw. deren Eltern –, ist vielen Eltern in der Praxis kaum bewusst.

[51] Auch für grosse Social-Media-Anbieter scheint es selbstverständlich, dass Eltern Fotos und Videos ihrer Kinder ohne deren Einbezug posten – problematisch nicht zuletzt deshalb, weil auch viele Eltern selbst mit den Risiken sozialer Medien wenig vertraut sind.⁸⁸

⁸⁶ SANDRA HUSI-STÄMPFLI, Kinder in der digitalen Welt – neue Herausforderungen für den Persönlichkeitsschutz – Teil 1, in: SJZ 117/2021, S. 1039.

⁸⁷ NADIA KUTSCHER, Kinderfotos im Netz – Sharenting, Kinderrechte und Elternverantwortung, in: BPJM AKTUELL 4/2021, S. 4.

⁸⁸ SANDRA HUSI, Kinder im digitalen Raum Analoger Datenschutz in der Gesellschaft 4.0, in: digma 2021, S. 30 f.

9. Umgang mit Ablehnung

[52] Es stellt sich die Frage, inwiefern eine Teilnahme an einer Sportveranstaltung davon abhängig gemacht werden darf, dass eine Einwilligung für ein Streaming gegeben wird. Wie bereits dargestellt, ist das Persönlichkeitsrecht bei nationalbekannten Personen, dazu gehören auch Spitzensportler, eingeschränkt. Anders dürfte es aber bei regionalen Ligen und Jugendmeisterschaften sein. Schulen machen es vor⁸⁹: Schülerinnen und Schüler dürfen nicht ohne ihr Wissen gefilmt werden. Eine Ablehnungsmöglichkeit sollte folglich für alle Akteure, ausser in den obersten Ligen, möglich sein. Das hätte zur Folge, dass bei einer Ablehnung vor Spielbeginn, wenn auch nur von einer einzelnen Person, die ganze Veranstaltung nicht aufgenommen werden kann. Denn es dürfte kaum möglich sein, eine einzelne Person nie im Bildausschnitt zu haben. Zu berücksichtigen wäre dabei auch ein allfälliger sozialer Druck/Gruppendruck, der nicht zu einer «erzwungenen» Zustimmung führen darf. Eine Einwilligung muss freiwillig und ohne Druck/Beeinflussung erfolgen; eine Ablehnung sollte schnell akzeptiert werden, ohne mit dem Finger auf diese Person zu zeigen.

[53] Beim Schweizerischen Handball-Verband (SHV) z.B. werden die Vereine in die Pflicht genommen, indem in den Weisungen für den Spielbetrieb in Art. 24.5 festgelegt wird: «Die Vereine sind unter Anleitung des SHV zur Einhaltung und Durchsetzung der mit der Aufzeichnung von Spielen verbundenen Datenschutzbestimmungen verpflichtet.»⁹⁰ Weiter verlangt der SHV, dass am Halleneingang deutlich auf die Aufzeichnung verwiesen wird und nur so viele Personen auf den Bildern erscheinen, wie notwendig. Bezüglich Einwilligung hat der SHV einen speziellen Weg gewählt: «Teilnehmer (...) dürfen somit nur an Spielen teilnehmen, wenn sie vorgängig in die Datenbearbeitung gemäss dem Informationsblatt «Datenschutz» eingewilligt haben. Von einer (impliziten) Einwilligung kann ausgegangen werden, wenn sich die Teilnehmer für ein Spiel aufstellen lassen bzw. daran teilnehmen und der Datenbearbeitung nicht widersprochen haben. Ansonsten ist die Teilnahme am Spiel zu verweigern»⁹¹ Mit anderen Worten: Wer Handball spielen will, muss zustimmen. Ansonsten kann er/sie nicht daran teilnehmen. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind zwar sehr gut, dass eine Ablehnung der Aufnahme dazu führt, dass man nicht spielen kann, ist für einen Sportverband weniger vorbildlich.

[54] In der Praxis dürfte sich eine Ablehnung nur schwer bei einem Spiel mit Live-Streaming umsetzen lassen. Denkbar wären präventive, technische Massnahmen wie ein Kamera-Framing, das einzelne Personen von vornherein ausspart, oder organisatorische Massnahmen wie eine Anmeldepflicht ablehnender Personen vor Spielbeginn, verbunden mit einer entsprechenden Platzierung oder Kennzeichnung.

[55] Wo ein hohes Risiko besteht (Ziffer 4), ist der Umgang mit Ablehnungen bereits im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung zu antizipieren und nicht erst im Einzelfall zu improvisieren. Man muss sich bewusst sein, dass gerade im Sport mit seinen Emotionen immer wieder unvorhergesehene Situationen auch in Amateur- und Jugendligen entstehen, seien es tumultar-

⁸⁹ <https://www.vs.ch/de/web/oen/w/photographier-filmer-ou-enregistrer-un-enseignant-a-son-insu> – Abruf 4. August 2026.

⁹⁰ https://www.handball.ch/media/p03jur41/wr-und-weisungen_26-27_version-20.pdf – Abruf 4. August 2026.

⁹¹ https://www.handball.ch/media/ywucx4wq/02_leitfaden_datenschutz_redplus_livestreaming.pdf, Ziffer 1c – Abruf 4. August 2026.

tige Szenen zwischen den Teams, seien es Unfälle oder Ereignisse auf/abseits des Spielfelds⁹², aber auch einmalige Aktionen wie kurlige Torhüterfehler oder Spielerunvermögen, welche für die Betroffenen oft negative Folgen haben können. Die Kameras filmen laufend und so drängen sich Fragen zu Ethik, Pietät und Sorgfalt bzw. Zurückhaltung auf. Ideal wäre deshalb, dass die Personen vor Ort jederzeit Zugriff auf die technischen Systeme bei fixen Kamerainstallationen haben oder die Personen, die eine Filmerlaubnis erhalten haben, jederzeit anweisen können, die Aufnahmen sofort zu stoppen, falls es mal nötig sein sollte.

Exkurs:

In professionell hergestellten TV-Produktionen mit Regien und technisch geschultem Personal ist der Umgang mit unvorhergesehen Ereignissen Teil des Jobs. Bei niederschweligen Streaming-Produktionen mit KI-gesteuerten Kameras, wird dies nicht möglich sein. Sinnvollerweise müssten für Live-Streaming-Produktionen Regelungen existieren, wie z.B. bei schweren Verletzungen oder krassem Fehlverhalten einzelner Akteure umgegangen wird (Verbot von Nahaufnahmen, Unterbruch der Aufnahmen etc.) Ein Blick in die Publizistischen Leitlinien der SRG SSR geben einen Hinweis in Ziffer 5.3 wie dies aussehen könnte: «Auch Unfälle an Sportveranstaltungen zeigen wir so zurückhaltend wie möglich und mit respektvoller Distanz. In der Aufarbeitung schwerer Unfälle (auch mit Todesfolge) verwenden wir keine Videobilder und vor allem keine in Zeitlupe, sondern ein Standbild oder eine Folge von Standbildern.»⁹³ Konkrete Praxisbeispiele einzelner Verbände zum Umgang mit Ablehnungen oder speziellen Situationen wie Unfällen sind in den Verbands-Begleitunterlagen nicht zu finden; diese Verhaltensregeln werden wohl einzig bei professionellen TV-Produzenten definiert.⁹⁴

10. Widerruf

[56] In der DGSVO wird der Widerruf einer Einwilligung in Art. 7 Abs. 3 ausdrücklich geregelt: «Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.» Auch wenn dies im Schweizer Gesetz nicht explizit enthalten ist, wird in der Lehre klar davon ausgegangen, dass eine Einwilligung widerrufen werden kann^{95,96}. Ein Widerruf sollte genauso einfach erklärt werden können, wie die Zustimmung zu einer Datenbearbeitung.

[57] Ein Widerruf kann nicht rückwirkend erfolgen, ein Widerruf hat nur eine Wirkung für die Zukunft (ex nunc) haben⁹⁷: Hat ein Mitglied eingewilligt, dass z.B. Fotos auf der Vereinswebsite

⁹² <https://www.watson.ch/sport/fussball/721514272-christian-eriksen-nach-erneutem-zusammenbruch-kommt-ruecktrittsforderung> – Abruf 4. August 2026.

⁹³ <https://publizistische-leitlinien.srgssr.ch/laufertext/?hilite=unfaelle> – Abruf 3. August 2026.

⁹⁴ BENI GIGER, Sportregisseur SRF: <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/toggenburg/nesslau-bei-unfaellen-frage-mich-welche-bilder-die-mutter-des-sportlers-sehen-will-beni-giger-ueber-seine-arbeit-als-srf-sportregisseur-ld.2673314> – Abruf 27. Juli 2026.

⁹⁵ GASPARE T. LODERER, Kommentierung zu Art. 6 Abs. 6 und 7 DSG, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz – Version: 08.01.2024: <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/art6abs6und7> (besucht am 11. August 2026).

⁹⁶ <https://www.edoeb.admin.ch/de/meine-rechte-kennen-und-durchsetzen#Widerspruchsrecht> – Abruf 11. August 2026.

⁹⁷ Zum Ganzen im Vertragswesen: https://www.ziv.unibe.ch/unibe/portal/fak_rechtswis/c_dep_private/ziv/content/e7688/e50302/e268965/e268848/e1607919/ZahlenmitDaten_EggenToneatti_ger.pdf – Abruf 5. August 2026.

veröffentlicht werden, kann dies jederzeit widerrufen werden.⁹⁸ Verantwortlich für die Umsetzung eines Widerrufs bleibt die verantwortliche Stelle, meistens also der Verein (vgl. Ziffer 3f. sowie dessen Hausherrin-Stellung als Veranstalter). Es bleibt regelmässig nur die Möglichkeit, Aufnahmen vor einer (weiteren) Veröffentlichung zu verpixeln, zu schneiden oder zu depublizieren; bei Live-Streams, die zeitgleich mit der Aufnahme öffentlich zugänglich sind, geht ein Widerruf ins Leere, wenn er erst nach der Ausstrahlung erklärt wird.

11. Blick ins Ausland

[58] Der US College-Sport in den vier US-Sportarten Football, Basketball, Baseball und Eishockey ist weit verbreitet und mittlerweile auch in Europa sicht- und abrufbar.⁹⁹ Regionale Fussballligen haben das Volumen an Live-Streaming entdeckt und bieten als digitales Angebot flächendeckende Streams an.¹⁰⁰ Plattform-Anbieter¹⁰¹ und das Videoportal YouTube bündeln die Spiele und bieten diese kostenfrei oder kostenpflichtig an.¹⁰² Die Verantwortung für die hochgeladenen Inhalte unterliegen gemäss den Nutzungsbedingungen jeweils der Person oder Rechtspersönlichkeit, die diese im Rahmen des Dienstes einstellt und zugänglich macht.¹⁰³ Jede Sportart hat es selbst in den Händen, ihre Wahrnehmung und Sichtbarkeit in ihrer Community eigenständig und ohne Medienanbindung zu steuern (Stichwort: Fanerlebnis¹⁰⁴).

[59] Ein Blick nach Deutschland zeigt strukturell ähnliche Fragestellungen: Anknüpfungspunkt für das Recht am eigenen Bild sind dort primär §§ 22 f. KUG (Kunsturhebergesetz), wobei das Verhältnis zwischen KUG und DSGVO höchststrichterlich bislang nicht geklärt und in der Literatur umstritten ist. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hält ein Einwilligungskonzept für Live-Übertragungen von Amateursportveranstaltungen für wenig praktikabel, da die Einwilligung jederzeit widerrufbar ist (Art. 7 Abs. 3 DSGVO), und weist zudem auf das Kopplungsverbot hin, wenn Einwilligungen faktisch in Arbeits- oder Mitgliedschaftsverträge eingebettet sind. Auch die Einwilligungsfähigkeit von Kindern bei Sportübertragungen sei «noch völlig ungeklärt»; die Altersgrenze von 16 Jahren gemäss Art. 8 Abs. 1 DSGVO für Dienste der Informationsgesellschaft lasse sich nicht automatisch auf Sportveranstaltungen übertragen. Schliesslich weist das Gutachten auf ein bislang wenig beachtetes Problem hin: Verletzungsbedingte Absenzen oder Leistungsdaten können Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand zulassen, wofür eine ausdrückliche Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO erforderlich wäre.¹⁰⁵ Auf Verbandsebene hält der DFB in einem mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmten Positionspapier fest, dass die blossе Teilnahme am Sportereignis nicht als (konkludente) Einwilligung genügt; im Kinderbereich scheide eine konkludente

⁹⁸ <https://www.edoeb.admin.ch/de/datenschutz-in-vereinen> – Abruf 4. August 2026.

⁹⁹ <https://www.dazn.com/en-IT/competition/Competition:4mv2mdx65mmdkiqs5z0k143nu> – Abruf 28. Juli 2026.

¹⁰⁰ <https://www.bfv.de/der-bfv/digitalangebote/bfv.tv/bfv.tv-video-livestreams> – Abruf 28. Juli 2026.

¹⁰¹ <https://www.dyn.sport> – Abruf 28. Juli 2026.

¹⁰² <https://sporteurope.tv> – Abruf 28. Juli 2026.

¹⁰³ <https://www.youtube.com/static?gl=DE&template=terms&hl=de> – Abruf 4. August 2026.

¹⁰⁴ <https://www.sportguide.ch/warum-schweizer-sportfans-im-jahr-2026-mehr-von-digitalen-plattformen-erwarten/> – Abruf 28. Juli 2026.

¹⁰⁵ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Liveübertragungen von Amateursportveranstaltungen im Internet – datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Fragen, WD 10 – 3000 – 058/20, 2020, <https://www.bundestag.de/resource/blob/844608/WD-10-058-20-pdf.pdf>. – Abruf 26. Juli 2026.

Einwilligung «in aller Regel» aus. Für den Einsatz von Videotechnik im Jugendbereich empfiehlt das Papier eine Alterstaffelung (bis 10 Jahre grundsätzlich keine Videotechnik; 10–14 Jahre nur bei institutioneller Förderung bzw. im Auswahlwesen; 14–16 Jahre grundsätzlich zulässig, aber keine Gegnerbeobachtung ohne Einwilligung; ab 16 Jahren grundsätzlich zulässig) – zu betonen ist allerdings, dass sich diese Empfehlungen auf die Videoanalyse im Training beziehen und das Live-Streaming von Wettspielen nicht ausdrücklich behandeln.¹⁰⁶

[60] In Österreich fungiert § 78 UrhG als Generalklausel des Bildnisschutzes: Bildnisse dürfen nicht verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen der abgebildeten Person verletzt würden; eine sportsspezifische Ausnahme kennt die Norm nicht.¹⁰⁷ Abweichend von der deutschen Regelung hat der österreichische Gesetzgeber in § 4 Abs. 4 DSG das Mindestalter für eine wirksame Einwilligung bei Angeboten von Diensten der Informationsgesellschaft auf 14 Jahre festgelegt (statt der in Art. 8 Abs. 1 DSGVO vorgesehenen 16 Jahre) – ein Beispiel dafür, wie unterschiedlich EU-Mitgliedstaaten den ihnen von der DSGVO eingeräumten Spielraum nutzen.¹⁰⁸

[61] Wie bereits oben erwähnt kommt das Streamen vor allem aus den USA. Dort ist dies insofern einfacher, als es in den USA kein umfassendes, der DSGVO oder dem DSG vergleichbares Datenschutzgesetz auf Bundesebene gibt. Der dem Bildnis- und Persönlichkeitsschutz am nächsten kommende Rechtsbehelf ist das «Right of Publicity»¹⁰⁹ (kommerzielles Persönlichkeitsrecht) sowie die «Right of Privacy»¹¹⁰-Tatbestände des Common Law, die einzelstaatlich unterschiedlich ausgestaltet sind. Kalifornien hat dieses Recht in Civil Code § 3344 kodifiziert: Die kommerzielle Nutzung von Name, Stimme, Unterschrift, Foto oder Erscheinungsbild einer Person bedarf grundsätzlich deren vorheriger schriftlicher Einwilligung – die Norm enthält jedoch eine ausdrückliche Ausnahme für die Verwendung «in connection with any news, public affairs, or sports broadcast or account», also gerade für die Übertragung oder Berichterstattung über ein Sportereignis selbst.¹¹¹ Für die eigentliche Spielübertragung – anders als für Werbung mit Spielerinnen und Spielern – greift eine Einwilligungspflicht damit von vornherein nicht.

[62] Für Spielerinnen, Spieler und Offizielle bestätigt die Rechtsprechung diesen Befund: Im Verfahren *Dryer et al. v. National Football League* (8th Cir. 2016) scheiterten ehemalige NFL-Spieler mit dem Versuch, gestützt auf ihr Right of Publicity eine Beteiligung an bzw. ein Verbot der Verwendung von Spielaufnahmen in NFL-Produktionen zu erwirken; die Gerichte werteten die Aufnahmen als durch das Copyright Act geschützte «expressive speech» und nicht als kommerzielle Aneignung, weshalb das bundesrechtliche Urheberrecht das einzelstaatliche Persönlichkeitsrecht

¹⁰⁶ Deutscher Fussball-Bund (DFB), Foto- und Videonutzung im Fussball – datenschutzrechtliche Betrachtung, Positionspapier vom 10.04.2020 (abgestimmt mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit), https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/225336-200410_DFB_Positionspapier_Videoaufnahmen_final.pdf. – Abruf 26. Juli 2026.

¹⁰⁷ § 78 Urheberrechtsgesetz (Österreich).

¹⁰⁸ § 4 Abs. 4 Datenschutzgesetz (Österreich, DSG), abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597&Artikel=2&Paragraf=4>; zur nationalen Konkretisierung von Art. 8 Abs. 1 DSGVO auf 14 Jahre vgl. auch die Übersicht bei dataprotect.at, § 4 DSG, <https://www.dataprotect.at/dsg/4-dsg/>.

¹⁰⁹ *Fall Haelan Laboratories, Inc. v. Topps Chewing Gum, Inc.* (1953).

¹¹⁰ SAMUEL D. WARREN/LOUIS D. BRANDEIS, *The Right to Privacy*, Harvard Law Review, Vol. 4, No. 5 (Dec. 15, 1890), pp. 193ff.

¹¹¹ California Civil Code § 3344; zusammengefasst in: LegalClarity, «A Breakdown of California Civil Code Section 3344», <https://legalclarity.org/a-breakdown-of-california-civil-code-section-3344/> – Abruf 31. Juli 2026.

verdrängt («Copyright Act preemption»)¹¹² In der Praxis wird die Einwilligung zur Übertragung denn auch nicht über ein Datenschutzgesetz, sondern vertraglich über die Gesamtarbeitsverträge (Collective Bargaining Agreements, CBA) der Profiligen geregelt: Die Spielervereinigung der NBA räumt der Liga in Art. 28 CBA («Media Rights») ein umfassendes Recht ein, die sportliche Leistung «in any or all media, formats or forms of exhibition and distribution [...] now known or hereafter developed» zu verwerten; geschützt bleiben Spielerinnen und Spieler nur davor, dass Aufnahmen den Eindruck einer nicht autorisierten Produktwerbung erwecken.¹¹³ Der NFL-CBA regelt in Art. 51 demgegenüber punktuellere Fragen: Für Tonaufnahmen über während des Spiels getragene Mikrofone ist die vorgängige Zustimmung des betroffenen Spielers erforderlich, bevor diese im laufenden Spiel ausgestrahlt werden dürfen, und die von Sensoren erfassten Leistungsdaten verbleiben im Eigentum der einzelnen Spielerin bzw. des einzelnen Spielers, ohne dass eine Übertragungspflicht an den Club besteht.¹¹⁴ Für den College-Sport gilt traditionell das Amateurprinzip, wonach Student-Athletes keine Vergütung für ihre Übertragung erhielten; der 2025 abgeschlossene «House Settlement» führt neu eine «Broadcast NIL (BNIL)»-Kategorie ein, die eine Beteiligung der Athletinnen und Athleten an Übertragungserlösen ermöglichen soll – nach juristischer Einschätzung bleibt aber offen, welche Gegenleistung bzw. Einwilligung die Studierenden dafür überhaupt erbringen, sodass dieser Bereich, Stand dieser Recherche, als ungeklärt zu bezeichnen ist.¹¹⁵

[63] Für Zuschauerinnen und Zuschauer gilt im Ergebnis dieselbe Ausnahme wie für Spielaufnahmen: Gewöhnliche Publikumsaufnahmen im Rahmen einer Sport- oder Nachrichtenübertragung fallen unter die «news, public affairs, or sports broadcast»-Ausnahme und lösen keine gesonderte Einwilligungspflicht aus. Anders verhält es sich, sobald biometrische Identifikatoren erhoben werden, etwa bei Gesichtserkennung zu Ticketing- oder Sicherheitszwecken an Stadien: Der Bundesstaat Illinois verlangt mit seinem Biometric Information Privacy Act (BIPA) eine vorgängige schriftliche Information und Einwilligung vor der Erfassung biometrischer Daten und sieht dafür ein eigenständiges Klagerecht mit Pauschalschadenersatz vor.¹¹⁶ Ob und in welchen weiteren Bundesstaaten vergleichbare, aber unterschiedlich ausgestaltete Biometrie-Gesetze auf Stadionbetreiber anwendbar wären, wurde im Rahmen dieser Recherche nicht abschliessend geprüft und wird hier deshalb offengelassen.

[64] Die neueren, umfassenderen Verbraucher-Datenschutzgesetze einzelner Bundesstaaten (California Consumer Privacy Act/CPRA, Colorado Privacy Act, Virginia Consumer Data Protection Act) gewähren zwar Auskunfts-, Lösch- und Widerspruchsrechte, nehmen aber «öffentlich zugängliche Informationen» von ihrem Anwendungsbereich aus. Während das ursprüngliche CCPA diese Ausnahme eng auf staatliche Register beschränkte, erfassen CPRA, CPA

¹¹² *DRYER et al. v. National Football League*, 814 F.3d 938 (8th Cir. 2016); zusammengefasst in: JD Supra, «NFL Players' Right of Publicity Claims Denied – J. F. Dryer et al. v. The National Football League», <https://www.jdsupra.com/legalnews/nfl-players-right-of-publicity-claims-60247/> – Abruf 31. Juli 2026.

¹¹³ National Basketball Association Uniform Player Contract / NBA Collective Bargaining Agreement 2023, Art. 28 «Media Rights», <https://atlhawksfanatic.github.io/NBA-CBA/media-rights.html> – Abruf 31. Juli 2026.

¹¹⁴ NFL Collective Bargaining Agreement, Art. 51, <https://overthecap.com/collective-bargaining-agreement/article/51> – Abruf 31. Juli 2026.

¹¹⁵ National Association of College and University Attorneys (NACUA), «NIL and Void: A Legal Analysis of College Athletes' Broadcast Rights of Publicity as Created by the House Settlement», <https://www.nacua.org/resource/nil-and-void-a-legal-analysis-of-college-athletes-broadcast-rights-of-publicity-as-created-by-the-house-settlement/> – Abruf 31. Juli 2026.

¹¹⁶ Biometric Information Privacy Act, 740 ILCS 14; vgl. ACLU of Illinois, «Biometric Information Privacy Act (BIPA)», <https://www.aclu-il.org/campaigns-initiatives/biometric-information-privacy-act-bipa/> – Abruf 31. Juli 2026.

und VCDPA neu auch Informationen, die über Massenmedien ohne Zugangsbeschränkung verbreitet wurden – eine öffentliche Spielübertragung dürfte darunterfallen, womit Zuschauer- oder Spieleraufnahmen aus einem Livestream regelmässig ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Verbrauchergesetze liegen. Eine Rückausnahme sieht einzig die kalifornische CPRA vor: Biometrische Informationen, die ohne Wissen der betroffenen Person erhoben wurden, gelten dort ausdrücklich nicht als «öffentlich zugänglich».¹¹⁷

[65] Für Kinder unter 13 Jahren greift auf Bundesebene der Children's Online Privacy Protection Act (COPPA): Anbieter, die «tatsächliche Kenntnis» («actual knowledge») davon haben, personenbezogene Daten – wozu die Federal Trade Commission auch Bild- und Videoaufnahmen zählt – von Kindern unter 13 Jahren online zu erheben, benötigen eine überprüfbare elterliche Einwilligung.¹¹⁸

[66] Zusammenfassend stützt sich der US-amerikanische Ansatz damit deutlich weniger auf ein vorgängiges Einwilligungskonzept als das schweizerische, deutsche oder österreichische Modell, sondern auf verfassungsrechtliche Newsworthiness- bzw. Meinungsäusserungsfreiheits-Ausnahmen (First Amendment) einerseits und die vertragliche Zuweisung von Medienrechten über Gesamtarbeitsverträge andererseits; punktuelle Schutzmechanismen bestehen nur sektoriell für Kinder (COPPA) und biometrische Daten (BIPA u.ä.).

[67] Im Vereinigten Königreich existiert kein eigenständiges, kodifiziertes «Image Right». Der Schutz des eigenen Bildes setzt sich vielmehr aus mehreren, jeweils nur teilweise einschlägigen Rechtsinstrumenten zusammen: dem «Passing Off» (Schutz vor einer irreführenden, den Eindruck einer Empfehlung erweckenden kommerziellen Nutzung), «Breach of Confidence»/«Misuse of Private Information» (entwickelt aus Art. 8 EMRK i.V.m. dem Human Rights Act 1998), dem UK GDPR/Data Protection Act 2018 sowie punktuell Leistungsschutz- («Performers'»-)Rechten, deren Anwendung auf Sport aber unsicher ist, da eine sportliche Darbietung im Regelfall nicht als «dramatisches Werk» im Sinne des Urheberrechts gilt.¹¹⁹ Für Übertragungen von Sportveranstaltungen dürfte regelmässig die «journalistische Ausnahme» einschlägig sein, die im Datenschutzrecht eine Abwägung zwischen dem Recht auf Privatsphäre (Art. 8 EMRK) und der Meinungs- und Medienfreiheit (Art. 10 EMRK) vorsieht.

[68] In Kanada regelt der bundesrechtliche *Personal Information Protection and Electronic Documents Act* (PIPEDA) die Bearbeitung von Personendaten durch private Unternehmen und verlangt dafür grundsätzlich eine tatsächliche Einwilligung; gemäss den Leitlinien des *Office of the Privacy Commissioner of Canada* zur Videoüberwachung genügt der blosse Umstand, dass eine Aufnahme im öffentlichen oder halböffentlichen Raum erfolgt, gerade nicht, um von einer stillschweigenden Einwilligung auszugehen – erforderlich sind vielmehr ein Hinweis sowie eine Beschränkung auf das für den Zweck Erforderliche.¹²⁰

¹¹⁷ Byte Back, «How do the CPRA, CPA & VCDPA treat publicly available information?», <https://www.bytebacklaw.com/2022/01/how-do-the-cpra-cpa-vcdpa-treat-publicly-available-information/> – Abruf 31. Juli 2026.

¹¹⁸ Children's Online Privacy Protection Rule (COPPA), 16 C.F.R. Part 312; Federal Trade Commission, <https://www.ftc.gov/legal-library/browse/rules/childrens-online-privacy-protection-rule-coppa> – Abruf 31. Juli 2026.

¹¹⁹ Briffa, «Image Rights UK: Do They Exist?», <https://www.briffa.com/blog/do-image-rights-exist-in-the-uk/> – Abruf 31. Juli 2026.

¹²⁰ Office of the Privacy Commissioner of Canada, «Guidance on Covert Video Surveillance in the Private Sector», https://www.priv.gc.ca/en/privacy-topics/surveillance/video-surveillance-by-businesses/gd_cvs_20090527/ – Abruf 31. Juli 2026.

12. Fazit

[69] Die vorstehenden Ausführungen zeigen: Videoaufnahmen und Streamings von Sportanlässen werden vermehrt von den Sportverbänden gefördert, wenn nicht gar gefordert. Das Streaming stellt eine Datenbearbeitung dar, die Persönlichkeits- und Datenschutzrecht in mehrfacher Hinsicht berührt und entsprechende Pflichten auslöst. Verbände und Vereine müssen diese Verantwortung deutlich konsequenter wahrnehmen, als dies heute vielerorts der Fall ist – auch wenn viele Sportverbände bezüglich Datenschutz Unterlagen in unterschiedlicher Qualität haben. Man merkt, die Sportverbände wurden nach der Revision des Datenschutzgesetzes wohl seitens Swiss Olympic aufgefordert, den Datenschutz aktiv umzusetzen. Bezüglich Streaming und Social Media braucht es aber klare Informationen an die Betroffenen, ein taugliches und zweckmässiges Einwilligungskonzept, eine Auseinandersetzung mit den Risiken für Kinder und Jugendliche sowie griffige Prozesse für den Umgang mit Ablehnungen und Zwischenfällen – und nicht zuletzt eine ernsthaft durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung, statt diese mangels Sanktionsdruck zu unterlassen. Nicht zuletzt stellt sich aber auch die grundsätzliche Frage, ob jedes Streaming tatsächlich notwendig ist: Wo der Nutzen – etwa die Sichtbarkeit eines Amateur- oder Jugendspiels für ein kleines regionales oder lokales Publikum – in keinem vernünftigen Verhältnis zum Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten steht, drängt sich die Frage auf, ob auf ein Streaming nicht besser ganz verzichtet werden sollte, statt Datenschutz und Persönlichkeitsschutz nachträglich zu «reparieren».

URSULA UTTINGER ist Datenschutzspezialistin und Dozentin an der Hochschule Luzern.

JEAN BROGLE ist selbständiger Rechtsanwalt mit (Projekt-)Mandaten aus der Unternehmens-, Sport- und Medienbranche mit umfassenden Beratungsleistungen. Zuvor war er fast zwanzig Jahre bei der SRG SSR im Bereich Sport- und Medienrecht tätig. In der Freizeit ist er als ehrenamtlicher Trainer & Funktionär bei Handball Züri Unterland engagiert.